



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## **Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die CR-Recycling GmbH hat mit Schreiben vom 27.09.2021 beim Regierungspräsidium Karlsruhe die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer mobilen mechanischen Aufbereitungsanlage (Brecheranlage) zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, eine Betriebskonzeptanpassung und eine Änderung der Abluftanlage beantragt.

Für dieses Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 UVPG und Anlage 2 und 3 zum UVPG durchzuführen. Im Rahmen der vorgegebenen Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Diese Entscheidung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe:

Im Rahmen des Änderungsvorhabens sind keinerlei bauliche Maßnahmen erforderlich und es werden keine zusätzlichen Flächen über die bereits genehmigte und befestigte Betriebsfläche hinaus in Anspruch genommen. Die Lagerung und Behandlung der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle erfolgt auf befestigten und als WHG-Flächen ausgestatteten Bereichen. Daher sind Auswirkungen auf Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt des Gebietes einschließlich seines Untergrunds nicht gegeben.

Die als gering einzustufenden Auswirkungen von Staub, Geruch, Luftverunreinigungen und Lärm gehen überwiegend von der geplanten zusätzlichen mobilen Brecheranlage aus. Zwar steigen die diffusen Staubemissionen durch die zusätzliche Brecheranlage gegenüber der bereits genehmigten Bestandsanlage, jedoch werden gemäß der

vorgelegten Staubprognose die Immissionswerte am nächstgelegenen Immissionsort eingehalten. Die Auswirkungen beschränken sich demnach auf das Betriebsgelände und die unmittelbare Umgebung. Da am Standort keine Abfälle gelagert oder behandelt werden, von denen wesentliche störende Geruchsemissionen ausgehen können und die emittierten Abgase der beantragten mobilen Brecheranlage über eine integrierte mehrstufige Abgasreinigung gereinigt werden, sind die Auswirkungen als gering einzuschätzen. Die Richtwerte der TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten werden eingehalten. Demnach sind bei ordnungsgemäßer Instandhaltung und bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dem Antrag liegen Staub- sowie Lärmimmissionsprognosen bei, welche dies belegen.

Aufgrund bereits genehmigter und bestehender organisatorischer und technischer Maßnahmen ist auf Basis der Antragsunterlagen bei ausreichender Bemessung und Umsetzung der Anforderungen davon auszugehen, dass durch die geplanten Anlagen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 27.04.2022  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abteilung Umwelt  
Referat. 54.2